

garantiert ist. Denn die Artikulation des Glaubens und ihm entsprechende Handlungen sind dem persönlichen Status des Bürgers zuzurechnen.

- 9 b) Die Rechte aus Art. 39 Abs. 1 können nicht weiter gehen als das Recht aus Art. 30 Abs. 1. Diese **immanente Beschränkung** zeigt sich, wenn die Glaubensfreiheit in Widerstreit mit Pflichten gerät, die der sozialistische Staat den Bürgern verfassungsrechtlich auf erlegt. So schreibt Eberhard Poppe (Die Rolle der Arbeiterklasse..S., 9): »Selbstverständlich können wir nicht dulden, daß Grundrechte gegen die sozialistische Moral mißbraucht werden sollen, um Gesellschaft, Staat oder einen anderen Bürger zu übervorteilen bzw. zu schädigen. Versuche dazu gibt es, wenn z. B. die gewährleistete Freiheit des Gewissens oder des Glaubens zum Vorwand genommen wird, um von der Verteidigung des sozialistischen Vaterlandes - dem Wehrdienst - befreit zu werden«, wenn das Recht auf freie Wahl des Arbeitsplatzes von einzelnen jungen Menschen, die der Gesellschaft ihre gesamte hohe Qualifizierung zu danken haben, eigennützig gegen die gesellschaftlichen Bedürfnisse interpretiert wird.« Zu vermerken ist, daß nicht nur bei einer Kollision der Artikulation eines religiösen Glaubens mit Rechtspflichten letztere den Vorrang haben, sondern auch bei einer Kollision mit moralischen Pflichten im marxistisch-leninistischen Verständnis (s. Rz. 68-75 zu Art. 19). Die Partei- und Staatsführung der DDR hat es auch hier in der Hand, das Maß der Bekenntnisfreiheit zu bestimmen.

3. Garantien.

- 10 a) Eine **spezielle** Garantie der Glaubensfreiheit besteht in der Festlegung der Stellung der Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften in Art. 39 Abs. 2 (s. Rz. 12 ff. zu Art. 39).
- 11 b) Die Bekenntnisfreiheit und die Freiheit der Ausübung religiöser Handlungen werden **strafrechtlich** (§ 133 StGB¹) **geschützt**. Danach wird mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, mit Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft, wer einen Menschen mit Gewalt, durch Drohung mit einem schweren Nachteil oder durch Mißbrauch einer Notlage oder eines Abhängigkeitsverhältnisses von der Teilnahme an einer religiösen Handlung in dem dazu bestimmten Bereich abhält, behindert oder zur Teilnahme an einer derartigen Handlung zwingt. Bestraft wird auch, wer religiöse Handlungen in dem dazu bestimmten Bereich böswillig stört oder verunglimpfende Handlungen in gottesdienstlichen Räumen verübt. Der strafrechtliche Schutz erstreckt sich also nur auf religiöse Handlungen, die auf Grundstücken, in Gebäuden oder Räumlichkeiten stattfinden, die im Rahmen der bestehenden Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen nach ihrer objektiven Beschaffenheit für die Durchführung religiöser Handlungen bestimmt sind oder mit Genehmigung der dafür zuständigen staatlichen Stellen für religiöse Handlungen benutzt werden (Lehrkommentar, Anm. 1 zu § 133, S. 106).

III. Die Stellung der Kirchen und der anderen Religionsgemeinschaften

- 12 1. Der Begriff »Kirchen« in Art. 39 Abs. 2 ist im herkömmlichen Sinne zu verstehen. Kirchen sind Religionsgemeinschaften. Der Begriff ist im Verhältnis zum Begriff »andere

¹ StGB vom 12. 1. 1968 in der Neufassung vom 19. 12. 1974 (GBl. 1975 I, S. 14) und in der Fassung der Änderungsgesetze vom 7. 4. 1977 (GBl. I S. 100) und vom 28. 6. 1979 (GBl. I S. 139)-